

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindegewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

**Kopie in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!**

**Marktgemeinde: 7543 Kukmirn, Schulstraße 5**

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der **Nationalratswahl am 29. September 2024** wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n), Wahlzeiten: \*)

Wahlsprengel	Adresse	Wahlzeit	Verbotszone
Wahlsprengel I	Mehrzweckhalle Kukmirn, Schulstraße 5	08:00 – 13:00 Uhr	50 Meter
Wahlsprengel II	Musikerheim Neusiedl, Musikschulgasse 2	08:00 – 12:00 Uhr	50 Meter
Wahlsprengel III	Volksschule Limbach, Hauptstraße 4	08:00 – 12:00 Uhr	50 Meter
Wahlsprengel IV	Feuerwehrhaus Eisenhüttl 49	09:00 – 11:00 Uhr	50 Meter

Bei der Nationalratswahl können Wahlkartenwähler(innen) ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit siehe oben \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. **Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:**
- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen,
  - jede Ansammlung von Personen, sowie**
  - das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 218,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung  
angeschlagen am: 30.07.2024  
abgenommen am



Der Bürgermeister:

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.